Amtsblatt der Stadt Frechen

35. **Jahrgang** **Ausgabetag:** 18.10.2021 **Nr.** 17

Inhaltsangabe

34/2021 **Öffentliche Bekanntmachung**
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Soldatengesetzes

35/2021 **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40.1 K im Bereich der Lochnerstraße
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

36/2021 **Öffentliche Bekanntmachung**
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 19.44 F „Obere Hauptstraße Süd“

37/2021 **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**
Vereinfachte Flurbereinigung Frechen III – Az.: 33 – 16 02 2
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Herausgeberin
Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium
Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.
Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter
Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.
Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Soldatengesetzes

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden.

Frechen, 06.10.2021

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Stadt Frechen

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40.1 K im Bereich der Lochnerstraße

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.1 K beschlossen (*Aufstellungsbeschluss*).

Da durch die 4. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes 40.1 K nicht berührt werden und die weiteren Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Danach wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung des Umweltberichtes sowie die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Geschossigkeit und Gebäudehöhen, die Regelung der Anzahl der Wohneinheiten und die Gestaltung der Vorgartenbereiche.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Gebäude der Lochnerstraße mit den ungeraden Hausnummern 31 bis 81 entlang der zwei Stichstraßen und eines Wohnweges der Lochnerstraße. Der Bereich ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 25.08.2021 dargestellt.

Darüber hinaus beschloss der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 14.09.2021, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen *(Beschluss der förmlichen Beteiligung)*.

Die Offenlage des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.1K (inkl. Begründung) erfolgt in der Zeit vom

25.10.2021 bis einschließlich 25.11.2021

gem. §3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter dem folgenden Link: https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen

Als zusätzliches Informationsangebot gem. §3 Abs. 2 PlanSIG sind die Planunterlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Auskünfte zur Bauleitplanung erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Information, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1361, während der Sprechzeiten (Mo-Fr 8.30-12.30 Uhr sowie Do 14.00-18.00 Uhr). Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich.

Im Zeitraum der förmlichen Beteiligung besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an matthias.mueller@stadt-frechen.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung zur Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Schriftliche Stellungnahmen auf postalischem Weg sind zu richten an:

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Datenschutzhinweis:
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.1 K wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 07.10.2021

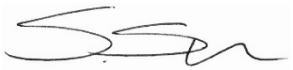

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

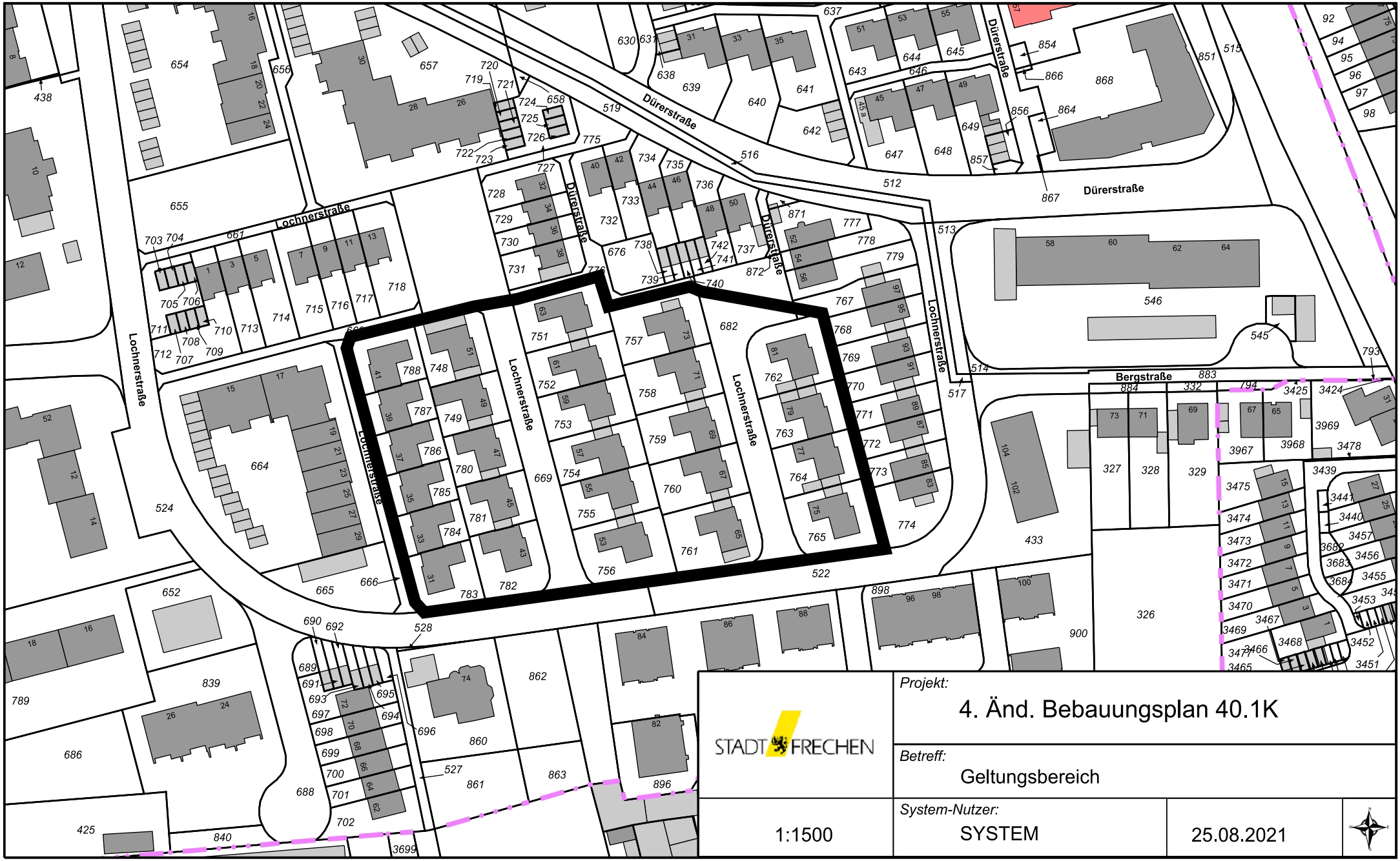
Dürerstraße
Lochnerstraße
Bergstraße
STADT FRECHEN
Projekt:
4. Änd. Bebauungsplan 40.1K
Betreff:
Geltungsbereich
System-Nutzer:
SYSTEM
1:1500
25.08.2021

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 19.44 F „Obere Hauptstraße Süd“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) anhand des Masterplans für den Bebauungsplan Nr. 19.44 F „Obere Hauptstraße Süd“ durchzuführen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist folgendem Plan zu entnehmen:

Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.44 F „Obere Hauptstraße Süd“ (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer Auslegung des aus zwei Varianten bestehenden Masterplans (städtebauliches Konzept) statt und erfolgt vom

25.10.2021 bis einschließlich 25.11.2021

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter folgender URL: https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG sind die Planunterlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen auf postalischem Weg sind zu richten an:

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1370, während der Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Grund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich.

Während des Zeitraums der Auslegung besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an marvin.aulmann@stadt-frechen.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 15.10.2021

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.09.2021
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach, Croonsallee 36–40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Frechen III
Az.: 33 – 16 02 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz(FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 13 wurden die folgenden Grundstücke dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frechen III zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kerpen	12	96, 97, 98
Kerpen	40	25, 36, 37
Kerpen	41	3, 4, 95, 96, 97, 103, 105, 106; 112
Mannheim	3	4, 25, 38
Mannheim	8	113
Mannheim	11	113, 114, 115, 116, 206, 237
Mannheim	12	51, 52, 53
Mannheim	14	39, 86
Mannheim	19	89
Mannheim	22	45, 46
Mödrath	7	81, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 98
Türnich	7	337, 339, 340, 342, 343, 345, 348, 349, 350, 352, 360, 362, 367 -374, 377, 378, 381, 382, 384, 385, 388-390, 397-412, 414, 415, 419, 420, 421, 422, 424, 425, 426, 427
Türnich	8	1532, 1750, 1751, 1752, 1754, 1755, 1756, 2082, 2088, 2135
Türnich	9	115, 118, 132, 213, 217, 223, 366
Türnich	39	8, 9, 10, 223
Horrem	10	698, 700, 702
Horrem	16	649

Stadt Hürth

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gleuel	20	587, 684

Stadt Frechen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Frechen	10	980
Frechen	11	4-9, 15, 16, 18, 19-24, 37, 241, 246, 254, 359, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487
Frechen	12	100/14, 100/23, 100/24, 100/25, 3204, 3206, 3208
Frechen	13	171, 173, 174, 175, 176, 177, 328, 348, 379, 436, 438, 440, 442, 444, 477, 484
Bachem	15	34/7, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 84, 102, 103, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 117

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heppendorf	8	261, 262, 263, 264, 303
Heppendorf	44	29, 70
Heppendorf	46	54

Stadt Erftstadt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lechenich	41	4, 31

Kreis Düren

Gemeinde Merzenich

Gemarkung	Flur	Flurstück
Merzenich	4	58

Gemeinde Vettweiß

Gemarkung	Flur	Flurstück
Froitzheim	40	5

Für die vorgenannten Flurstücke ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns"/"Bekanntmachungen der BR Düsseldorf".

Bezirksregierung 209 Düsseldorf

Im Auftrag

Ralph Merten

Hinweise zum Datenschutz

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen"/"Bodenordnung".*